

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 62 (1979)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 5 62. Jahrgang

465

Basel, Mai 1979

Sie lesen in dieser Nummer...

Das Motto hiess: «Aufklärung»

Mehr Verständnis, bitteschön!

Höhlenbewohner

Was ist, was besagt die Evolutions-theorie

Das reformatorische Schriftprinzip

Das Aktionskomitee ist empört

Mit Bedauern hat das Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche zur Kenntnis genommen, dass sich kürzlich auch der Ständerat gegen die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hat.

Das Aktionskomitee ist sich einerseits wohl bewusst, dass es lange dauern wird, bis auch auf dem Gebiet des Glaubens die religiösen Minderheiten nicht mehr diskriminiert werden und den offiziellen Landeskirchen keine Bevorzugung mehr zuteil wird. Das Aktionskomitee kann nicht mit einem sofortigen Erfolg rechnen. Andererseits übersteigt es das Mass des guten Anstands, wenn der Präsident der vorberatenden Kommission, Ständerat Arnold, die Mitglieder des Aktionskomitees als «Extremisten und Fanatiker» bezeichnet. Eine solche Aeusserung ist beleidigend angesichts der Tatsache, dass sich das Aktionskomitee nun seit Jahren für die Rechte der diskriminierten religiösen Minderheiten der Schweiz eingesetzt hat. Ständerat Arnold hat es nicht für nötig gefunden, eine faire Beurteilung der Lage zu erarbeiten, er hat sich offenbar nicht einmal die Mühe genommen, die Argumentation und Unterlagen des Aktionskomitees zu studieren. Besonders erschreckend ist, dass gemäss Zeitungsberichten Ständerat Arnold in seinen Ausführungen vor der kleinen Kammer die Entwicklung in Iran als Vorbild genommen hat. Das Beispiel zeige, dass

die Kirchen — entgegen den Bemühungen des Aktionskomitees — wieder vermehrt die staatliche Macht in die Hände nehmen werden, so wie im Iran nach dem politischen Umsturz die islamische Kirche wieder an die Macht gekommen ist und islamisches Recht gilt. Ständerat Arnold möchte die Schweiz anscheinend um mehrere Jahrhunderte zurück in den Zustand der Theokratie versetzen. Das Aktionskomitee hat Angst vor solchen Absichten des Präsidenten einer ständerätlichen Kommission. Denn es ist das Hauptanliegen des Aktionskomitees, sicherzustellen, dass Religion Privatsache werde und dass eine saubere Gewaltentrennung im Staat hergestellt werde, welche die Glaubensausübung aller zu gewährleisten vermag.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Gewaltentrennung Kirche — Staat hat Bundesrat Furgler seine Meinung wiederholt, die öffentlich-rechtliche Anerkennung einzelner auserwählter Religionsgemeinschaften verstosse weder gegen die Rechtsgleichheit noch gegen die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das ist eine Behauptung, rechtlich belegt worden ist sie noch nie. Anerkannte Staatsrechtslehrer vertreten eine gegenteilige Meinung.

Ist Bundesrat Furgler auch bereit, zu den Auswirkungen seiner These zu

stehen? Wir fragen Bundesrat Furgler hiermit offen an, ob er mit reinem Gewissen öffentlich erklären kann: «Ich, Bundesrat Kurt Furgler, finde es mit meinem Empfinden sozialer Gerechtigkeit vereinbar und mit der Ordnung eines gläubigen Katholiken im Einklang, dass Kantone einzelne Kirchen privilegieren und finanziell unterstützen und als Folge davon auch z.B. jüdische, freidenkerische oder weitere andersgläubige Unternehmer an die katholische Kirche Steuern zahlen müssen»?

Das Aktionskomitee fordert den Menschen und Katholiken Kurt Furgler und sein Gewissen heraus. Und das Aktionskomitee fordert gleichzeitig alle Landeskirchen heraus, von sich aus ihre staatlichen Privilegien abzugeben und eine saubere Gewaltentrennung im Verhältnis zum Staat herbeizuführen.

Sogar Papst Johannes Paul II betont, keine Privilegien für die Kirche in Anspruch nehmen zu wollen. Die Tatsache, dass angeblich noch 90 Prozent der Bürger hinter den Landeskirchen stehen, sagt nichts aus über die Richtigkeit der landeskirchlichen Rechtsstellung. Gesellschaftlich gerechtes Recht misst sich stets am Grad der Berücksichtigung der Minderheiten.

Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche